1. Änderung

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien. (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*,
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackensaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Ruß fabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Spanholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbowerherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggieß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen.
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterei
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeerösterfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

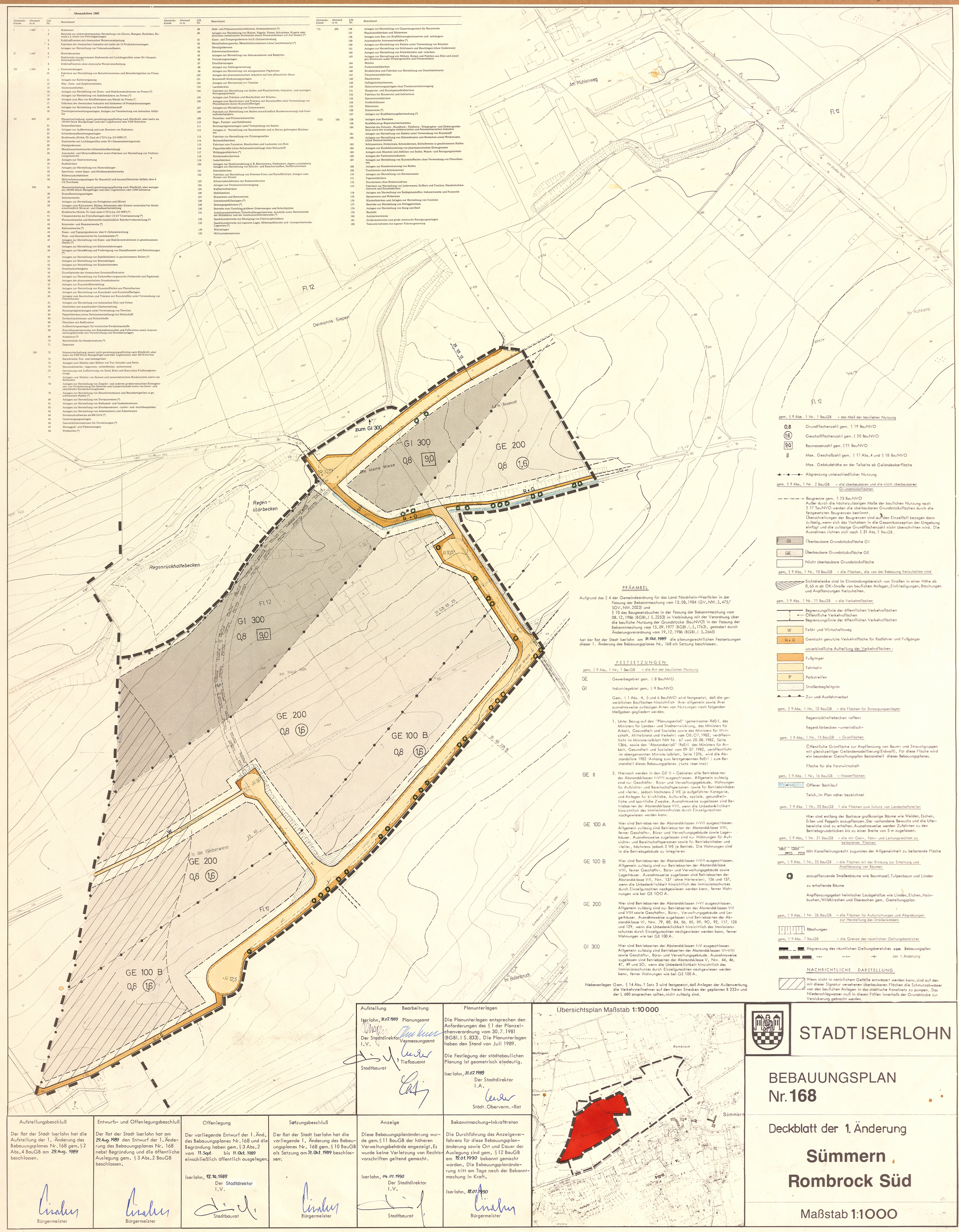

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023) und
§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S.1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl.I.S.2665)

hat der Rat der Stadt Iserlohn am 31.Okt.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – die Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO.

GI Industriegebiet gem. § 9 BauNVO.

Gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die gewerblichen Bauflächen hinsichtlich ihrer allgemein sowie ihrer ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nach folgenden Maßgaben gegliedert werden:

1. Unter Bezug auf den "Planungserlaß" (gemeinsamer RdErl. des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr) vom 08.07.1982, veröffentlicht im Ministerialblatt NW Nr. 67 vom 20.08.1982, Seite 1366, sowie den "Abstandserlaß" (RdErl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 09.07.1982, veröffentlicht im obengenannten Ministerialblatt, Seite 1376, wird die Abstandsliste 1982 (Anhang zum letztgenannten RdErl.) zum Bestandteil dieses Bebauungsplanes. (Siehe oben links)

GE II 2. Hiernach werden in den GE II - Gebieten alle Betriebsarten der Abstandsklassen I-VIII ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, jedoch höchstens 2 WE je aufgeführter Kategorie, und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsklasse VIII, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann.

GE 100 A Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklasse VIII, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Lagerhäuser. Ausnahmsweise zugelassen sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und -leiter, höchstens jedoch 2 WE je Betrieb. Die Wohnungen sind in die Betriebsgebäude zu integrieren.

GE 100 B Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind nur Betriebsarten der Abstandsklasse VIII, ferner Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Lagerhäuser. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsklasse VII, Nrn. 137 (ohne Härtereien), 156 und 157, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100 A.

GE 200 Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-VI ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind nur Betriebsarten der Abstandsklassen VII und VIII sowie Geschäfts-, Büro-, Verwaltungsgebäude und Lagerhäuser. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsklasse VI, Nrn. 79, 80, 84, 86, 88, 89, 90, 92, 117, 128 und 129, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100 A.

GI 300 Hier sind Betriebsarten der Abstandsklassen I-V ausgeschlossen. Allgemein zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklassen VI-VIII sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Ausnahmsweise zugelassen sind Betriebsarten der Abstandsklasse V, Nrn. 44, 46, 47, 49 und 50, wenn die Unbedenklichkeit hinsichtlich des Immissionsschutzes durch Einzelgutachten nachgewiesen werden kann, ferner Wohnungen wie bei GE 100 A.

Nebenanlagen Gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird festgesetzt, daß Anlagen der Außenwerbung, die Verkehrsteilnehmer auf den freien Strecken der geplanten B 233n und der L 680 ansprechen sollen, nicht zulässig sind.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – das Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
- (16) Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- 90 Baumassenzahl gem. § 21 BauNVO
- II Max. Geschoßzahl gem. § 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO
- Max. Gebäudehöhe an der Talseite ab Geländeoberfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB – die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen

- Baugrenze gem. § 23 BauNVO
  Außer durch die höchstzulässigen Maße der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch die festgesetzten Baugrenzen bestimmt.
  Überschreitungen der Baugrenzen sind auf den Einzelfall bezogen dann zulässig, wenn sich das Vorhaben in die Gesamtkonzeption der Umgebung einfügt und die zulässige Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Die Ausnahmen richten sich nach § 31 Abs. 1 BauGB.
- GI Überbaubare Grundstücksfläche GI
- GE Überbaubare Grundstücksfläche GE
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB – die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

- Sichtdreiecke sind im Einmündungsbereich von Straßen in einer Höhe ab 0,65 m ab OK-Straße von baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB – die Verkehrsflächen

- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- W Feld- und Wirtschaftsweg
- R + G Gemischt genutzte Verkehrsfläche für Radfahrer und Fußgänger

unverbindliche Aufteilung der Verkehrsflächen:

- Fußgänger
- Fahrbahn
- P Parkstreifen
- Straßenbegleitgrün
- Zu- und Ausfahrtverbot

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB – die Flächen für Entsorgungsanlagen

- Regenrückhaltebecken -offen-
- Regenklärbecken -unterirdisch-

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB – Grünflächen

Öffentliche Grünfläche zur Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen mit gleichzeitiger Geländemodellierung (Erdwall). Für diese Fläche wird ein besonderer Gestaltungsplan Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Fläche für die Forstwirtschaft

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB – Wasserflächen

- Offener Bachlauf
- Teich, im Plan näher bezeichnet

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB – die Flächen zum Schutz von Landschaftsteilen

Hier sind entlang der Bachaue großkronige Bäume wie Weiden, Eschen, Erlen und Pappeln anzupflanzen. Der vorhandene Bewuchs und die Uferbereiche sind zu erhalten. Ausnahmsweise werden Zufahrten zu den Betriebsgrundstücken bis zu einer Breite von 5 m zugelassen.

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB – die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- Mit Kanalleitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB – die Flächen mit der Bindung zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen

- anzupflanzende Straßenbäume wie Baumhasel, Tulpenbaum und Linden
- zu erhaltende Bäume

Anpflanzungsgebot heimischer Laubgehölze wie Linden, Eichen, Hainbuchen, Wildkirschen und Ebereschen gem. Gestaltungsplan

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB – die Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

- Böschungen

gem. § 9 Abs. 7 BauGB – die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches vom Bebauungsplan der 1. Änderung

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

- Wenn nicht in natürlichem Gefälle entwässert werden kann, sind auf den mit dieser Signatur versehenen überbaubaren Flächen die Schmutzabwässer von den baulichen Anlagen in das städtische Kanalnetz zu pumpen. Das Niederschlagwasser muß in diesen Fällen innerhalb der Grundstücke zur Versickerung gebracht werden.

Aufstellung	Bearbeitung
Iserlohn, 31.07.1989	Planungsamt
Der Stadtdirektor I.V.	Vermessungsamt
Stadtbaurat	Tiefbauamt

Planunterlagen

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl.I S.833). Die Planunterlagen haben den Stand von Juli 1989.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Iserlohn, 31.07.1989
Der Stadtdirektor
I.A.
Städt. Oberverm.-Rat

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 gem. § 2 Abs. 4 BauGB am 29.Aug. 1989 beschlossen.

Bürgermeister

Entwurfs- und Offenlegungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.Aug. 1989 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 nebst Begründung und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bürgermeister

Offenlegung

Der vorliegende Entwurf der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 168 und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 vom 11.Sept. bis 11.Okt.1989 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Iserlohn, 12.10.1989
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 168 gem. § 10 BauGB als Satzung am 31.Okt. 1989 beschlossen:

Bürgermeister

Anzeige

Diese Bebauungsplanänderung wurde gem. § 11 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt. Es wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Iserlohn, 04.01.1990
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Bekanntmachung-Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diese Bebauungsplanänderung sowie Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 12 BauGB am 19.01.1990 bekannt gemacht worden. Die Bebauungsplanänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 18.01.1990
Bürgermeister

Übersichtsplan Maßstab 1:10 000

STADT ISERLOHN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 168

Deckblatt der 1. Änderung

Sümmern Rombrock Süd

Maßstab 1:1000